

MUSTERVERTRAG

FÜR VERTRAGSSPIELER (STAND 02/2026)

Die in Mustervertrag genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Der Mustervertrag für Vertragsspieler versteht sich als unverbindlicher Vorschlag. Er wurde mit großer Sorgfalt verfasst. Dennoch kann keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen übernommen werden. Der Mustervertrag für Vertragsspieler bildet - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - typische im Verhältnis von Verein zu Vertragsspieler zu regelnde Vertragsinhalte ab. Der Vertrag ist allerdings weder als Arbeitsvertrag konzipiert, noch schließt er das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses aus. Eine eigene rechtliche Überprüfung und ggf. Ergänzung/Änderung der Vertragsinhalte und Regelungen durch den Verwender, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rechtsentwicklungen und die konkreten Bedürfnisse und Ziele der Vertragsparteien, bleibt daher unentbehrlich. Aus den genannten Gründen ist die Haftung des DFB für den Inhalt des Mustervertrages ausgeschlossen.

Hinweis zum Mindestlohngesetz (MiLoG): Die Anwendbarkeit des Mindestlohnes richtet sich allein nach den gesetzlich festgelegten Kriterien. Die Auslegung und Umsetzung des Gesetzes obliegt einzelfallbezogen den staatlich zuständigen Behörden bzw. den Gerichten. Hinsichtlich der derzeit im Zusammenhang mit dem Mindestlohn in den Gesprächen mit dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales erzielten Ergebnisse wird auf die versandten Rundschreiben des DFB und DOSB vom 06. März sowie 16. November 2015 verwiesen. Der Mustervertrag kann die Anwendbarkeit des Mindestlohnes weder festlegen noch ausschließen und ersetzt insbesondere nicht die individuelle Prüfung und ggf. Anpassung des Mustervertrags durch den Verwender.

Hinweis zum Nachweisgesetz (NachwG): Sofern mit den Vertragsspielern ein Arbeitsverhältnis begründet wird, sind den Vertragsspielern die geltenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Nachweisgesetzes schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis muss für einige Arbeitsbedingungen bereits spätestens am ersten Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses vorliegen, weshalb es sich aus Praktikabilitätsgründen anbietet, bis zu diesem Datum auch die übrigen mit längeren Fristen verbundenen Nachweispflichten gesamtheitlich zu erfüllen. Hierzu kann das als **Anlage** beigefügte Muster verwendet werden. Alternativ kann die Verpflichtung aus dem Nachweisgesetz auch dadurch erfüllt werden, dass die in dem Muster genannten nachzuweisenden Arbeitsbedingungen vom Verwender in den Vertragsspielervertrag aufgenommen werden, sofern der Vertrag schriftlich geschlossen wird. Letzteres bietet sich insbesondere dann an, wenn eine verbindliche Rechtsgrundlage für einzelne schriftlich nachzuweisende Vertragsbedingungen durch den Vertrag erst geschaffen werden soll.

Das Muster wurde nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit erstellt. Eine eigene rechtliche Überprüfung durch den Verwender, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rechtsentwicklungen und die konkreten Bedürfnisse und Ziele der Vertragsparteien, bleibt daher unentbehrlich. Der DFB übernimmt für das Muster keine Haftung. Die nachzuweisenden Arbeitsbedingungen für Praktikanten und für Arbeitnehmer mit länger als 4 Wochen aufeinanderfolgender Tätigkeit im Ausland sind in dem Muster nicht enthalten. Hier wären die Angaben im Sinne von § 1 Abs 1a und Abs. 2 zu beachten. Ob ein dem Nachweisgesetz unterliegendes Arbeitsverhältnis vorliegt oder begründet werden soll, muss vom Verwender des Mustervertrags eigenständig geprüft und bewertet werden. Wir weisen darauf hin, dass auch eine Änderung von wesentlichen Vertragsbedingungen in einem ggf. laufenden Arbeitsverhältnis schriftlich nachzuweisen ist. Dies bedarf jedoch einer Prüfung des jeweiligen Verwenders im Einzelfall, die durch dieses Muster nicht abgebildet werden kann.

AN DIE PASSSTELLE DES ZUSTÄNDIGEN DFB-MITGLIEDSVERBANDES

Anzeige und Vorlage eines Vertrages mit einem Vertragsspieler gemäß § 22 der DFB-Spielordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir den Abschluss/die Änderung/ die Verlängerung des als Anlage beigefügten Vertrages mit einem Vertragsspieler an.

Der Vertrag beginnt am

Der Vertrag endet am

Vertragsabschluss am

Der Vertrag entspricht den Anforderungen des § 8 Nr. 2 der DFB-Spielordnung.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertreter Verein/Kapitalgesellschaft, Stempel)

.....
(Spieler sowie bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Anschrift Verein

.....
(Name)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail-Adresse)

Anschrift Spieler

.....
(Name)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail-Adresse)

VERTRAG

Der Verein/die Kapitalgesellschaft

.....

vertreten durch

.....

- nachstehend „Verein“ genannt -

und

.....

- nachstehend „Spieler“ genannt -

geb. am, in

wohnhaft in:

Staatsangehörigkeit:

bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch

.....

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

1. Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Fußballsport als Vertragsspieler im Sinne der Vorschriften der §§ 8, 10, 22 bis 26a der DFB-Spielordnung, die er ausdrücklich anerkennt, auszuüben.
2. Der Spieler ist Mitglied des Vereins bzw. des Muttervereins der Kapitalgesellschaft. Aufgrund dessen sowie aufgrund dieses Vertrages sind die Regelungen der internationalen und nationalen Fußballverbände, die in ihrer Gesamtheit die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler anerkennt diese Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich.

Dies sind die Spielregeln der FIFA sowie Satzungen, Ordnungen und sonstige Aus- und Durchführungsbestimmungen des DFB, der für den Verein zuständigen Mitgliedsverbände des DFB e.V., der FIFA und der UEFA, insbesondere

- a) DFB-Satzung, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga bzw. DFB-Statut 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, [falls Spieler noch A-Junior: DFB-Jugendordnung] und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, das DFB-Reglement für Spielervermittlung, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung,
- b) FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglements für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln,
- c) UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die da-zugehörigen Regelungen,
- d) Satzungen und Ordnungen der zuständigen Regional- und Landesverbände, insbesondere des Fußball-Regionalverbandes Südwest und des Südwestdeutschen Fußballverbandes.

Der Spieler unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des für den Verein und insbesondere den Spielbetrieb zuständigen Landes- und des Regionalverbandes und des DFB e.V., der DFB GmbH & Co. KG sowie gegebenenfalls des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. und der DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH und insbesondere der Strafgewalt dieser Verbände bzw. Gesellschaften.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- DFB: www.dfb.de
- DFL: www.dfl.de
- FIFA: <http://de.fifa.com>
- UEFA: <http://de.uefa.org>
- FRV Südwest: <https://frv-suedwest.de/>
- SWFV: <https://www.swfv.de/>

Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung des Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt des Vereins.

3. Der Spieler verpflichtet sich, an allen Spielen und Lehrgängen, am Training – sei es allgemein vorgesehen oder sei es besonders angeordnet und an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt.

4. Er verpflichtet sich zudem, während seiner Tätigkeit für den Verein (Spiele, Training, Reisen, offizielle Anlässe) auf Wunsch des Vereins ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte des Ausrüsters zu tragen.
5. Der Spieler schuldet eine besondere Sorgfalt bezüglich seiner Gesundheit, sowohl vorbeugend als auch in Fällen von Krankheit und Verletzungen, da die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Spielers Grundlage des sportlichen Erfolges ist. Er wird sich in allen damit im Zusammenhang stehenden Belangen mit dem Verein abstimmen und diesen umfassend informieren, soweit dem nicht übergeordnete Interessen des Spielers entgegenstehen. Der Spieler ist im Falle einer im Rahmen der Tätigkeit als Vertragsspieler erlittenen Verletzung oder Erkrankung verpflichtet, unverzüglich mit den Vereinsverantwortlichen Kontakt aufzunehmen, um die sportmedizinisch und sporttherapeutisch indizierten Maßnahmen abzustimmen, und sich möglicherweise von einer vom Verein beauftragten Personen behandeln zu lassen.
6. Der Spieler verpflichtet sich, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen seine Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Spieler darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nrn. 2, 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verwirklichen und zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen können.
7. Der Spieler verpflichtet sich, es unverzüglich dem Verein und dem Kontrollausschuss des DFB (für Mannschaften einer DFB-Spielklasse, anderenfalls dem zuständigen Landesverband des DFB) anzuzeigen, wenn ihm von dritter Seite die Manipulation eines Spiels seines oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler die Annahme von Geld oder andere Vorteile abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.

§ 2

Der Spieler gestattet dem Verein, soweit sein Vertragsverhältnis als Spieler berührt wird, die weltweite und uneingeschränkte Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und/oder zur Wiedergabe auf beschafften oder lizenzierten Souvenir- und Verkaufsartikeln sowie zu weiteren, kommunikativen und werblichen Zwecken und erklärt, dieses Recht keinem anderen eingeräumt oder übertragen zu haben. Die dem Verein zur Nutzung eingeräumten Persönlichkeitsrechte umfassen dabei insbesondere Foto-, Bewegtbild- und Tonmaterial (inkl. Bearbeitungen, Illustrationen etc.), Namen, Unterschrift (inkl. Original, Faksimile und gedruckte Form) sowie Daten aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb.

Die Einräumung der Verwertungsrechte bezieht sich hinsichtlich ihres Nutzungsumfanges auf die Bereiche aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen, etwa TV, Print, Multimedia, Social Media, Internet und vergleichbare sowie ggf. neue Verbreitungswege. Dies gilt insbesondere für die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele seiner Mannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen. Die Nutzungen können darüber hinaus auch mit Werbung Dritter versehen bzw. für diese genutzt werden, so insbesondere im Rahmen von Sponsorings und für jegliche Art von physischen und digitalen Lizenzprodukten.

Die vorstehenden Verwertungen der Persönlichkeitsrechte können neben der Nutzung durch den Verein auch im Rahmen einer Gruppenvermarktung einer Spielklasse/eines Wettbewerbes (z.B. DFB-Pokal) durch einen Dritten (z.B. Träger der Spielklasse) erfolgen. Zu diesem Zweck ist der Verein berechtigt, die Verwertungsrechte unter anderem den Landesverbänden, Regionalverbänden, dem DFB und/oder dem Ligaverband zur Erfüllung ihrer, insbesondere in Wahrnehmung ihrer Vermarktungsaufgaben begründeten, vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.

Die aus diesen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erzielten Erlöse stehen ausschließlich dem Verein bzw. dem jeweiligen dritten Verwerter (z.B. Träger der Spielklasse) zu, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

Anderweitige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen – wie z.B. die Ausschöpfung anderer Verdienstmöglichkeiten aus Interviews, schriftstellerischen Tätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten – sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit keine Beeinträchtigung oder Verletzung schützenswerter Belange des Vereins gegeben ist. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn das Interesse des Vereins unter Berücksichtigung der Interessen des Spielers dies rechtfertigt.

§ 3

Für Spieler im Bereich der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und A-Junioren-Bundesliga gilt zusätzlich:

Der Spieler wird zusätzlich die Rechtsgrundlagen der 3. Liga / A-Junioren-Bundesliga / Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga als für sich verbindlich anerkennen und die geforderten Erklärungen (Anlage zu § 5 (1) b) und (3) des jeweiligen Zulassungsvertrages zwischen dem Verein und dem DFB) gegenüber dem DFB abgeben.

§ 4

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.
 - f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer, über dessen Sperre oder Sanktionierung und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs der Spieler vom DFB, der NADA oder der WADA vorab schriftlich informiert worden ist.
- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden.

Der Spieler erkennt das Dopingverbot und die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen – insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und deren Anhänge, das UEFA-Dopingreglement sowie das FIFA-Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben, den NADA- und WADA-Code – in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich insbesondere auch den Bestimmungen für die Durchführung der durch die NADA angeordneten Wettkampf- und Trainingskontrollen.

§ 5

Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, gültig für den Bereich des Fußballsports (Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien des DFB), wird Spielern der Lizenzligen und der DFB-Spielklassen vom Verein vor Beginn der jeweiligen Spielzeit oder bei Änderungen ausgehändigt; davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Spielers, sich eigenständig über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen von DFB, UEFA, FIFA, WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) und NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland) zu informieren. Die relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes und der Anti-Doping-Organisationen können im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden:

DFB: www.dfb.de
FIFA: www.fifa.com UEFA: www.uefa.com
NADA: www.nada.de
WADA: www.wada-ama.org

§ 6

Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen vorstehende Regelungen und Verpflichtungen nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich gemäß § 5 der DFB-Spielordnung und §§ 6, 8 Nr. 3, 8 a) bis 8 g) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen des für die sportgerichtliche Sanktionierung zuständigen Mitgliedsverbandes zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen.

In einem Verstoß des Spielers, der eine rechtskräftige Spielsperre des Spielers zur Folge hat, sehen die Vertragsparteien übereinstimmend einen wichtigen Grund, der es dem Verein erlaubt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 7

1. Entgelt

Der Verein verpflichtet sich zur Zahlung folgenden Entgelts (monatliche Garantiesumme von mindestens 350,00 €):

- a) Monatliche Vergütung €
- b) Prämien: Einsatzprämie für Pflichtspiel (Meisterschaft o. Pokal)
(ggf. Anlage zum Vertrag)
 - Anfangsformation €
 - Einwechslung €
 - im Kader ohne Einsatz €
 - Punktprämie für Pflichtspiele € (pro Punkt)
 - Einsatzprämie für sonstige Spiele
(einschl. 2. Mannschaft) € (bei Einsatz)
- c) Sonstige geldwerte Leistungen
(ggf. Anlage zum Vertrag) €

Die Bezüge des Spielers gemäß lit. a) – c) sind Entgelte, die grundsätzlich der Abgabepflicht unterliegen, wenn sie die Aufwendungen des Spielers mehr als nur unwesentlich übersteigen.

2. Steuerfreier Auslagenersatz

Der Spieler erhält zusätzlich die folgenden nach Art und Höhe steuerfreien Leistungen (z.B. Ersatz von getätigten Auslagen für den Verein, Kilometergelder, Trainingsgeräte, Verpflegungsmehraufwandspauschalen):

.....

§ 8

Der Verein ist für die Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich.

Verein und Spieler werden die Abführung der gegebenenfalls anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben oder den entsprechenden Nachweis einer diesbezüglich nicht vorhandenen Abführungsverpflichtung mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, gegenüber dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (§ 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung).

Auf Anforderung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes sind diese Nachweise fortlaufend zu erbringen (§ 8 Nr. 2 der DFB-Spielordnung). Erfolgen die Nachweise durch den Verein, erklärt sich der Spieler mit Unterzeichnung dieses Vertrages mit der Weitergabe der hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen an die Passstelle des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes einverstanden. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung löst u.a. die Rechtsfolgen des § 25 der DFB-Spielordnung aus.

§ 9

Die trainingsfreie Zeit bestimmt der Verein mit Rücksicht auf den Spielplan.

§ 10

Für den Fall eines im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Arbeitsverhältnisses, vereinbaren die Parteien einen jährlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Der Urlaub ist in der pflichtspielfreien Zeit zu nehmen und zum Zwecke der Erholung zu nutzen. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie von der FIFA bzw. der UEFA genehmigte europäische Wettbewerbsspiele. Der Urlaub bedarf stets der ausdrücklichen Einwilligung durch den Verein.

Soweit § 11 Abs. 1 BUrlG nicht zwingend anderes bestimmt, gilt für die Berechnung des Urlaubsentgeltes Folgendes:

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Spieler in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Gegebenenfalls sind neben dem Grundgehalt in diesem Zeitraum gezahlte Prämien mit zu berücksichtigen, soweit sie Lohnbestandteile sind. Sollten dem Spieler mehr als 24 Urlaubstage gewährt werden, so berechnet sich ab dem 25. Urlaubstag das Urlaubsentgelt lediglich aus dem Grundgehalt.

Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nicht.

§ 11

1. Der Vertrag gilt für die Zeit vom bis zum 30. Juni
(Ende des Spieljahres /).
2. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines von den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrages oder einer wirksamen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der DFB-Spielordnung sowie ggf. die Rechtsgrundlagen der 3. Liga (§ 3).
4. Bei Vertragsende erlischt das Spielrecht (vgl. § 22 Nr. 6 der DFB-Spielordnung).

§ 12

Der Verein und der Spieler sind verpflichtet, den Vertragsabschluss, Änderungen sowie eine Verlängerung des Vertrages dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

§ 13

1. Der Verein wird personenbezogene Daten des Spielers erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Spielervertrags erforderlich ist oder sonst gesetzlich erlaubt ist oder der Spieler eingewilligt hat. Dies umfasst insbesondere die ausdrücklichen Verpflichtungen zu Datenverarbeitungen aus diesem Vertrag oder den Ordnungen, denen sich der Spieler durch den Abschluss dieses Vertrags unterwirft. Der Spieler wird durch den Verein in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung informiert.

2. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Abschluss, Verlängerung oder Auflösung dieses Vertrages von dem zuständigen Verband mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Internet (weltweite Verfügbarkeit durch unbegrenzten Personenkreis möglich) veröffentlicht werden. Die vorstehend genannten Daten können von den zuständigen Verbänden (LV/RV; DFB, etc.) in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen der Verbände veröffentlicht werden.
3. Die übrigen Daten des Vertrages dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten, insbesondere übergeordneten Verbänden, übermittelt und durch diese verarbeitet werden, sofern dies in den Statuten und Ordnungen geregelt ist. Dies gilt nicht für Angaben über Vergütungen oder andere geldwerte Leistungen, es sei denn, es ist für die Erfüllung der Statuten des DFB, der FIFA oder UEFA zu Zwecken des internationalen Spielertransfers erforderlich. Dies kann insbesondere die Verarbeitung durch das FIFA Transfer Matching System, dem FIFA Clearing House oder der FIFA ID oder ähnliche Systeme umfassen.
4. Alle für Training, Spielbetrieb, Transfer und Doping-Kontrollen erforderlichen Daten werden vom DFB e.V., der DFB GmbH & Co. KG sowie gegebenenfalls des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. und der DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH und den beteiligten Landesverbänden erhoben, verarbeitet und genutzt und für die erforderlichen Zwecke (insbesondere Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie Vermarktung des Spielbetriebs) verarbeitet und veröffentlicht werden.
5. Angaben über die körperliche Leistungsfähigkeit, Krankheiten, Verletzungen und sonstige gesundheitsbezogene Daten der Spieler dürfen durch den Verein für Zwecke der Leistungsanalyse und -optimierung, der medizinischen Diagnostik und Behandlung und zur Feststellung und Erhaltung der Spielfähigkeit verarbeitet werden. Diese Daten, welche die gesundheitlichen Verhältnisse des Spielers tangieren, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden.

§ 14

Soweit die Vertragsparteien eine solche Regelung wünschen, ist nachfolgende Bestimmung insbesondere für den Bereich der 3.Liga/Regionalliga geeignet (streichen, falls von den Vertragsparteien nicht gewünscht):

Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gemäß § 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und §§ 4 bis 6 dieses Vertrages ist der Verein - unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen.

Als Vertragsstrafe können ein Verweis, der Ausschluss von Vereinsveranstaltungen sowie Geldstrafen bis zu einer Höhe von € (maximal bis zur Höhe der monatlichen Grundvergütung) festgesetzt werden. Die Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 15

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis müssen von den Vertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden, ansonsten verfallen sie.

Lehnt die andere Vertragspartei einen fristgerecht geltend gemachten Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Ansprüche nach § 2 sind von den vorgenannten Ausschlussfristen ausdrücklich ausgenommen; gleiches gilt für Ansprüche bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen und für Ansprüche, die kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind (z.B. MiLoG).

§ 16

Der Spieler verpflichtet sich, über den Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche Interna des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Spieler)

.....
(Unterschrift und Stempel
des Vereins/Kapitalgesellschaft)

.....
(Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

Am Vertragsabschluss hat als Spielervermittler mitgewirkt:
(Streichen, falls nicht zutreffend)

.....
(Name Spielervermittler)